

Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Ordnungsamt

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung <small>(Name Behörde, Sitz, Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person / Leitung)</small>	Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
Gemeinde Bad Wiessee Sanktjohanserstr. 12 83707 Bad Wiessee Telefon: +49 8022 8602-0 E-Mail: gemeinde@bad-wiessee.de Robert Kühn	actago GmbH Straubinger Straße 7 94405 Landau Telefon: +49 9951 99990-20 E-Mail: datenschutz@actago.de
Stand: Februar 2022	

Ihre Daten werden zu folgendem Zwecke erhoben:

- Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Kauf und zum Abbrennen von Feuerwerken der Klasse II
- Ausführung der jeweiligen Wahlgesetze bzw. der Vorschriften über Bürgerbegehren und -entscheide
- Verwaltung der Wahlhelfer, Entgegennahme von Wahlvorschlägen zur Kommunalwahl
- Ausführung des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes
- Erhebung und Nutzung personenbezogener Daten für die Aufgabenerfüllung nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz
- Erteilung von Gestattungen zum vorübergehenden Alkoholausschank bei einmaligen Veranstaltungen
- Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Wasserprobenentnahme, Winterdienst)
- Aufnahme und Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Ausnahme nach dem Feiertagsgesetz
- Erhebung von Daten im Rahmen des Straßenverkehrsrecht, Sondernutzungen und der Verkehrsüberwachung
- Erteilung von Erlaubnissen für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund, Ausnahmegenehmigungen und Anordnung von Verkehrszeichen
- Erteilung einer Aufgrabungsgenehmigung im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes
- Vollzug des Waffen- und Sprengstoffrechts
- Beantragung und Erteilung von Spielhallenerlaubnissen und Erlaubnissen nach dem Glückspielstaatsvertrag

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

- Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) - e) DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 BayDSG
- Sprengstoffgesetz (SprengG), Sprengstoffverordnung (SprengV)
- Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) und -wahlordnung (GLKrWO)
- Landeswahlgesetz (LWG) und -wahlordnung (LWO)
- Bundeswahlgesetz (BWG) und -wahlordnung (BWO)
- Europawahlgesetz (EuWG) und -wahlordnung (EuWO)
- Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG)
- § 12 Gaststättengesetz (GastG)
- Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
- Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)
- Feiertagsgesetz (FTG)
- §§ 29, 45 Straßenverkehrsordnung (StVO), Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
- Ortsrecht zu Baustellen und Erteilungen von Sondernutzungen
- §§ 68,69 Telekommunikationsgesetz (TKG)
- Gewerbeordnung (GewO)
- Glückspielstaatsvertrag (GlüStV), Spielverordnung (SpielV)
- Gesetz zur Ausführung des Glückspielstaatsvertrages (AGGlüStV)

<p>Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Landratsamt ▪ Polizei, Feuerwehr ▪ Wahlhelfer, Wahlbehörden, Datendienstleister ▪ Landes- und Bundeswahlleiter im Fall von Beschwerden ▪ Kreisbrandinspektion, Bayerischer Feuerwehrverband ▪ Finanzamt ▪ Fachinstitute ▪ weitere Verkehrsbehörden, Staatliches Bauamt, Baubehörde ▪ Ingenieurbüros, Verkehrsgutachter ▪ Telekom ▪ Nationales Waffenregister (NWR) und alle, die darauf Zugriff haben ▪ Regierung des Bezirks
<p>Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:</p> <p>Es findet keine Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen statt.</p>
<p>Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 10 Jahre nach Ende des Verfahrens bei Genehmigung von Feuerwerken und Ausführung des LStVG ▪ Daten der Wahlhelfer können für kommende Wahlen gespeichert bleiben, sofern der Wahlhelfer nicht mitteilt, dass er für kommende Wahlen nicht mehr zur Verfügung steht und sofern er der Datennutzung nicht widerspricht ▪ Wählerverzeichnisse und Wahlscheinverzeichnisse werden in der Regel 6 Monate nach der Wahl gelöscht ▪ Wahlbenachrichtigungen werden unverzüglich bei oder nach der Wahl vernichtet ▪ 10 Jahre nach aktiver Dienstzeit (bei Kommandanten 30 Jahre) ▪ beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis (Wasserprobenentnahme / Winterdienst) ▪ 5 Jahre bei Gaststättenerlaubnissen und Ausnahmen nach dem Feiertagsgesetz ▪ 10 Jahre nach Abschluss des Vorgangs ▪ nach 10 Jahren bei kurzfristigen Sondernutzungen, 30 Jahre bei langfristigen Sondernutzungen ▪ 20 Jahre nach dem Tod des Erlaubnisinhabers oder bei Wegfall der Erlaubnisvoraussetzungen ▪ 5 – 10 Jahre nach Abmeldung / Beendigung der Maßnahme
<p>Information zu Betroffenenrechten:</p> <p>Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). ▪ Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). ▪ Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). ▪ Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). ▪ Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. ▪ Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz: Prof. Dr. Thomas Petri, Postfach 22 12 19, 80502 München Telefon: +49 89 212672-0 oder E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de
<p>Widerrufsrecht bei Einwilligung:</p> <p>Wenn Sie in die Datenerhebung durch den oben genannten Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.</p>
<p>Pflicht zur Bereitstellung der Daten:</p> <p>Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus oben genannten Rechtsgrundlagen. Die Kommune benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag und Sicherheitsstörungen bearbeiten zu können.</p>